



Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion

Kanton Basel-Landschaft

Amt für Gesundheit

Rechtsdienst

4410 Liestal, Bahnhofstr. 5, Postfach

e_mail: krankenversicherung@bl.ch

29. April 2015 UK

Ausübung des Wahlrechts für Grenzgängerinnen und Grenzgänger aus Frankreich Aufnahme in die obligatorische Krankenpflegeversicherung in der Schweiz (KVG/LaMal)

Gestützt auf das Urteil des Bundesgerichts vom 10. März 2015 und des Kreisschreiben des Bundesamtes für Gesundheit vom 20. April 2015 können Grenzgängerinnen und Grenzgänger aus Frankreich mit Arbeitsort im Kanton Basel-Landschaft wie folgt in die obligatorische Krankenpflegeversicherung in der Schweiz (KVG/LaMal) aufgenommen werden:

Voraussetzungen:

1. Wohnsitz in **Frankreich**
2. aktueller Arbeitsort im **Kanton Basel-Landschaft**
3. Beginn der Erwerbstätigkeit in der Schweiz als Grenzgängerin oder Grenzgänger vor dem 1. Januar 2013

Diese Voraussetzungen sind auf Verlangen des Krankenversicherers mit dem Grenzgängerausweis resp. für Bürgerinnen und Bürger der Schweiz mit Arbeitsvertrag oder Bestätigung des Arbeitgebers zu belegen.

Personen, die ihre Erwerbstätigkeit in der Schweiz am 1. Januar 2013 oder später aufgenommen haben, wenden sich bitte per E-Mail unter Beilage des Grenzgängerausweises an die untenstehende Adresse.

Personen, die aktuell in einem anderen Kanton arbeiten, wenden sich bitte an die zuständigen Behörden dieses Kantons.

Vorgehen:

Die Grenzgängerinnen und Grenzgänger, welche die oben erwähnten Voraussetzungen erfüllen, können die Aufnahme **direkt bei einem Schweizer Krankenversicherer** beantragen. Es erfolgt keine Prüfung durch die kantonale Behörde und es wird **keine individuelle Bescheinigung** ausgestellt, dass das Optionsrecht ausgeübt werden darf.

Befristung:

Diese Regelung gilt ab sofort **bis zum 31. August 2015** und für Personen, die sich **spätestens mit Versicherungsbeginn am 1. Juli 2015** in der Schweiz versichern.

Rückfragen:

Bitte ausschliesslich per E-Mail an **krankenversicherung@bl.ch**